



HVBG

HVBG-Info 13/1986 vom 24.07.1986, S. 0948 - 0949, DOK 311.143/017-LSG

Zur Frage des UV-Schutzes gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO bei der Ablegung der Gesellenprüfung - Urteil des LSG Baden-Württemberg von 23.05.1985 - L 7 U 296/85

UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO durch die Fach-BG (zuständig für den Ausbildungsbetrieb) für einen Auszubildenden auf der Fahrt (dabei tödlicher Unfall) zum Prüfungsausschuß der Schreiner-Innung zur Abgabe von Prüfungsunterlagen für die Gesellenprüfung;

hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 23.05.1985 - L 7 U 296/85 - (vom Ausgang des Revisionsverfahrens - 2 RU 42/85 - wird berichtet)

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 23.05.1985 - 7 U 296/85 - entschieden, daß zuständiger UV-Träger für die Entschädigung des tödlichen Unfalles eines Auszubildenden auf der Fahrt zum Prüfungsausschuß der Schreiner-Innung zur Abgabe von Prüfungsunterlagen für die Gesellenprüfung die Berufsgenossenschaft des Ausbildungsbetriebes ist. Die Fahrt des Versicherten habe in einem rechtlich wesentlichen inneren Zusammenhang mit seiner betrieblichen Tätigkeit (Auszubildender - § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO) gestanden. Dieser rechtlich wesentliche innere Zusammenhang ergebe sich zum einen daraus, daß zumindest seit dem Inkrafttreten (01.09.1969) des Berufsbildungsgesetzes vom 14.08.1969 das Berufsausbildungsverhältnis grundsätzlich erst mit dem Bestehen der Abschlußprüfung ende (§ 14). Die Abschlußprüfung sei damit noch Teil der Berufsausbildung.